

A6

Antrag

BDKJ Diözesanversammlung Hildesheim 2021 - Antrag

Initiator*innen: Satzungsausschuss (beschlossen am: 01.10.2021)

Titel: **Geschäftsordnung**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung beschließt die neue Geschäftsordnung, wie sie im Antrag
2 steht.

Begründung

Weiter geht es mit dem Spaß. Eine neue Satzung erfordert auch immer eine neue GO. Kommt in den Satzungsausschuss. Wir haben Kekse :)

Anhang 1 [PDF]

Geschäftsordnung

des
Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Hildesheim
in der von der BDKJ-Diözesanversammlung am **25.11.2018** beschlossenen Fassung

Diözesanversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Diözesanverband Hildesheim. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe auf ~~Regional-Dekanats-~~ und Pfarrebene, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§ 2 Termin und außerordentliche DV

- (1) Der Termin der ordentlichen Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es
 1. ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder
 2. die Mehrheit der Konferenz der JugendMitgliedsverbände oder
 3. die Mehrheit der Regionalverbände, soweit entstanden, der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände des BDKJ auf der Bezirksebeneschriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen. Die Konferenz der JugendMitgliedsverbände ~~kann und die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände können~~ Vorschläge zur Tagesordnung machen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird acht Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Vorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse an die JugendMitgliedsverbände, die ~~Regionalverbände~~ Verbände des BDKJ auf Dekanatssebene und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden, ausgenommen den schriftlichen Bericht des Vorstands. Dieser muss spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung versandt werden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Dieses kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn es das Wort ergreifen will, muss es den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.

(2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

(2) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

§ 9 Schluss der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen, vor.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 11 Beratungsordnung

~~(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.~~

(12) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

(2) Diejenigen, die den Antrag gestellt haben, erhalten zu diesem Beratungspunkt außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
10. Antrag auf Nichtbefassung und
11. Hinweis zur Geschäftsordnung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 8 (1) 1.) ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind schriftlich vorzulegen. Sie können nur auf die Tagesordnung gehoben werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

(2) Anträge auf Änderung der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag wenigstens 6 Wochen vorher dem Diözesanvorstand und den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen ~~durch Handzeichen~~ durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.

(5) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

(6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses deren Wiederholung verlangt werden.

(7) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet dies.

§ 16 Wahlen zum Diözesanvorstand, Förderverein e.V und Trägerwerk e.V.

(1) Die Stimmabgabe erfolgt ~~grundsätzlich~~ für alle Wahlgänge geheim. ~~Mit Ausnahme der Diözesanvorstandswahlen kann die Stimmabgabe bei Wahlen auf Antrag und Beschluss der Diözesanversammlung per Handzeichen und / oder als Listenwahl erfolgen.~~

(2) ~~Gewählt ist, Bei Wahlen zum Diözesanvorstand, Förderverein e.V. und zum Trägerwerk e.V. ist gewählt,~~ wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

(3) Das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, steht jedem Mitglied der Diözesanversammlung zu.

(4) Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

(5) Es dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Positionen zur Wahl stehen. Sind mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit vor, erfolgt eine Stichwahl.

(6) Wurden im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine/r der Kandidaten/-innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter abschließender Wahlgang statt. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der

Kandidat/innen die erforderliche Mehrheit, bleibt der Posten unbesetzt. Steht für eine Position nur eine Person zur Wahl, so finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

(7) Von nicht anwesenden, für eine Wahl vorgeschlagenen Personen muss dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur vorliegen.

§ 17 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
4. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes, die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren, die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
5. die Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung und die Leitung der Personaldebatte durch die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 18 Auflösung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesanordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag wenigstens 6 Wochen vorher dem Diözesanvorstand und den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist (vgl. DO § ~~1244~~(46) und §26.).

§ 19 Protokoll der Diözesanversammlung

(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(3) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Diözesanversammlung entscheidet.

Ausschüsse

§ 20 Bildung der Ausschüsse

(1) Satzungs- und Wahlausschuss sind von der Diözesanversammlung zu wählen. Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes, ~~die Vorsitzende / der Vorsitzende der Konferenz der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des Präsidiums der Konferenz der Verbände des BDKJ auf der Bezirksebene~~ erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse - in der Regel sieben Mitglieder - werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitgliedes das bei der letzten Wahl von Mitgliedern gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder benennen.

(4) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den /die Vorsitzende /n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 21 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Publikation von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

(5) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **26.11.2018** in Kraft.